

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13	München, den 15. Juli	2025
--------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
8.7.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes 2039-1-A	206
8.7.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung 215-3-1-I, 2132-1-B	215
8.7.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 34-1-I	219
5.6.2025	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen 02-1-G	220
16.6.2025	Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung 2021-1/2-1-I	228
18.6.2025	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2132-1-24-B, 2130-3-B	229
20.6.2025	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung 411-3-W	231
27.6.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr 922-3-B	234
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Heilberufeverordnung vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 188) 2122-5-G	240

2039-1-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

vom 8. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Ziel dieses Gesetzes ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern.“
 - bb) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ziel der Förderung ist insbesondere

 1. die Erhöhung der Frauen- und Männeranteile in Bereichen, in denen sie jeweils geringer beschäftigt sind als der andere Anteil,
 2. die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern,
 3. auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer hinzuwirken.

⁴Eine geringere Beschäftigung von Frauen oder Männern im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil innerhalb einer Dienststelle in einem Bereich erheblich unter 50 % liegt. ⁵Jede Entgelt- oder Besoldungsgruppe im Zusammenhang mit der Leistungs- oder Fachlaufbahn bildet einen Bereich.“
 - b) In Abs. 3 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Nrn. 1 bis 3.
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Bei den Angaben von Beschäftigtenzahlen in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Beschäftigten pro Person gezählt. ³Art. 4 Abs. 2 bis 5 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) gilt entsprechend.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG)“ durch die Angabe „BayPVG“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

c) Die folgenden Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Berichtsjahr im Sinne des Art. 5 Abs. 1 ist das Jahr, in dem das Gleichstellungskonzept zu erstellen ist.

(5) Familienaufgaben im Sinne dieses Gesetzes liegen vor, wenn die Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes bei den jeweiligen Beschäftigten gegeben sind.

(6) ¹Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern im Sinne des Art. 20 Abs. 2 sind Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften (Societas Europaea – SE), jeweils mit Sitz im Inland,

1. deren Anteile zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden,
2. die große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches) sind und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden, oder
3. die in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit
 - a) vom Freistaat Bayern gehalten werden oder
 - b) von Gesellschaften gehalten werden, bei denen sich die Inhaberschaften an den Anteilen in dieser Weise bis zu Gesellschaften fortsetzen, deren Anteile zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden.

²Anteile, die über ein Sondervermögen des Freistaates Bayern gehalten werden, bleiben außer Betracht.

³Dem Freistaat Bayern stehen öffentlich-rechtliche Anstalten des Freistaates Bayern, die unternehmerisch tätig sind, gleich.“

5. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Dienststellen, in denen nach Satz 2 kein Gleichstellungskonzept erstellt werden muss, können im Konzept der übergeordneten Behörde berücksichtigt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Dienststellen erstellen nach der halben Laufzeit der Gleichstellungskonzepte eine tabellarische Datenübersicht über die Anteile von Frauen und Männern in der Dienststelle. ²Die Inhalte richten sich nach den von der beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Daten, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, insbesondere solche, die auf einer Datenbasis von weniger als fünf Personen beruhen, dürfen in den Gleichstellungskonzepten nach Abs. 1 sowie den tabellarischen Datenübersichten nach Abs. 2 nicht angegeben werden.“

7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern sind ausgehend von den von der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen darzustellen und zu erläutern.

(3) ¹Zur Erhöhung der jeweils erheblich unterrepräsentierten Frauen- oder Männeranteile in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in den einzelnen Bereichen sind Zielvorgaben festzulegen, die während der Laufzeit des Gleichstellungskonzeptes erreicht werden sollen. ²Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgaben sowie zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von zeitbezogenen und messbaren Zielvorgaben sind zu entwickeln und darzustellen.“

- b) In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

8. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Aktualisierungen“ durch die Wörter „tabellarische Datenübersicht“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn das Gleichstellungskonzept nicht umgesetzt worden ist oder die Zielvorgaben nach Art. 5 Abs. 3 nicht erreicht wurden, sind die Gründe hierfür bei der Aufstellung des nächsten Gleichstellungskonzepts darzulegen, entsprechend Abs. 1 bekanntzugeben und mit den Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern.“

- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das erstellte Gleichstellungskonzept und die tabellarische Datenübersicht sind von der Dienststelle der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.“

9. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Bei der Stellenausschreibung soll jeweils die männliche und die weibliche Form der ausgeschriebenen Berufsbezeichnung verwendet werden.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Stellenausschreibungen soll jeweils das Geschlecht, das in erheblich geringerer Zahl beschäftigt ist, besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.“

10. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Anteil von Frauen“ durch die Wörter „geringer beschäftigten Anteil von Frauen oder Männern“ ersetzt und die Wörter „als Männer“ werden gestrichen.

bb) In Nr. 1 werden die Wörter „ , Angestellten- und Arbeiterstellen“ durch die Wörter „und Arbeitnehmerstellen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „ , Angestellten- und Arbeiterstellen“ durch die Wörter „und Arbeitnehmerstellen“ ersetzt.

11. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und nach dem Wort „Frauen“ werden die Wörter „und Männer“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Familienpflichten“ durch das Wort „Familienaufgaben“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der Fortbildungsangebote sind, insbesondere für Beschäftigte im Organisations- und Personalwesen sowie in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, folgende Themen vorzusehen:

1. Chancengleichheit,
2. geschlechtersensible Sichtweise,
3. Gleichstellung und
4. Verhinderung der Benachteiligung aufgrund des Geschlechts am Arbeitsplatz.“

e) Abs. 5 wird aufgehoben.

12. Art. 10 wird aufgehoben.

13. Art. 11 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Teilzeitarbeit,
flexible Arbeitszeiten und mobiles Arbeiten“.

b) Abs. 1 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben ist grundsätzlich auch bei Reduzierung der Arbeitszeit aufgrund von Familienaufgaben möglich. ⁴Es ist darauf hinzuwirken, dass sich daraus für die Teilzeitbeschäftigten und die übrigen Beschäftigten keine Mehrbelastungen ergeben. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für mobiles Arbeiten.“

- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen Regelungen der Arbeitszeit im Einzelfall Beschäftigten mit Familienaufgaben bei Notwendigkeit über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit ermöglicht werden.“

14. Art. 12 wird Art. 11.

15. Art. 13 wird aufgehoben.

16. Art. 14 wird Art. 12 und wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die flexible Arbeitszeitmodelle oder mobiles Arbeiten in Anspruch nehmen.“

- b) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Familienpflichten“ durch das Wort „Familienaufgaben“ ersetzt.

17. In der Überschrift des dritten Teils werden die Wörter „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.

18. Art. 15 wird Art. 13 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „und eine Stellvertretung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „und Stellvertretungen“ eingefügt.

cc) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Dienststelle hat den Beschäftigten die Gleichstellungsbeauftragten nach Bestellung in geeigneter Weise bekanntzumachen und die Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen. ²Die Dienststellenleitung teilt nach Bestellung der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich die Namen der Gleichstellungsbeauftragten mit.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Diese nehmen für ihre Dienststelle die Aufgaben nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2, Art. 15 Abs. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 1 wahr.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Bei einer Verlängerung ist eine erneute Ausschreibung nicht erforderlich. ³Unverzüglich nach Ende der Bestellung, spätestens jedoch nach drei Monaten, werden neue Gleichstellungsbeauftragte bestellt.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.
19. Art. 16 wird Art. 14 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das nichtwissenschaftliche Personal“ durch die Wörter „die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satzbezeichnung „¹“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
20. Art. 17 wird Art. 15.
21. Nach Art. 15 wird folgender Art. 16 eingefügt:

„Art. 16

Aufgaben der
Stellvertretung

(1) ¹Die Stellvertretung wird grundsätzlich im Vertretungsfall tätig. ²Die Stellvertretung hat dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten aus den Art. 14, 15 und 17 wie die Gleichstellungsbeauftragten.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 können die Gleichstellungsbeauftragten ihrer Stellvertretung mit deren Einverständnis und dem Einverständnis der Dienststellenleitung Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen. ²Eine Übertragung der Mehrheit der Aufgaben darf nicht erfolgen. ³Eine Aufhebung der Übertragung nach Satz 1 können die Gleichstellungsbeauftragten jederzeit ohne Zustimmung der Stellvertretung vornehmen. ⁴Die Aufhebung der Aufgabenübertragung ist gegenüber der Dienststellenleitung anzuzeigen.

(3) Im Falle des Abs. 2 Satz 1 wird die Stellvertretung anstelle der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend der Aufgabenübertragung gemäß Art. 14 Abs. 6 Satz 1 freigestellt.“

22. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Auf das Antragsrecht aus Satz 3 ist spätestens im Rahmen der Einladung zum Vorstellungsgespräch hinzuweisen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verpflichtet“ die Wörter „ , soweit die betroffenen Beschäftigten sie von dieser Pflicht nicht entbunden haben“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 3“ ersetzt.

23. Art. 19 wird Art. 18 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „oder nach Kenntniserlangung der Gleichstellungsbeauftragten von den in Satz 1 genannten Verstößen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Beanstandung ist bei der Dienststellenleitung in Textform einzulegen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „innerhalb einer Frist von einem Monat“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „der Beanstandung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei einer Ablehnung der Beanstandung durch die Dienststellenleitung können die Gleichstellungsbeauftragten die beim Staatsministerium bestehende Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Mediation hinzuziehen. ²Die Mediation ist für beide Seiten freiwillig. ³Die Dienststellenleitung kann für die Mediation eine weitere neutrale Person hinzuziehen. ⁴Die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern hilft den Beteiligten im Rahmen der Mediation innerhalb eines Monats nach der Hinzuziehung eine Einigung zu erarbeiten. ⁵Einigen sich die Gleichstellungsbeauftragten und Dienststellenleitung, soll diese Einigung für beide Beteiligten verbindlich sein. ⁶Die Einigung ist in Textform festzuhalten.“

24. Art. 20 wird Art. 19 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „und eine Stellvertretung“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Die Einzelheiten der Bestellung richten sich nach Art. 13 Abs. 2 und 4, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten nach den Art. 14 bis 18, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird. ⁴Die Satzung kann eine Beteiligung bei Vorstellungsgesprächen auch ohne Antrag der Betroffenen vorsehen.“

b) In Abs. 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Staatsregierung unterstützt die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch Einrichtung einer Vernetzungsstelle bei der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.“

25. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.

26. Art. 21 wird Art. 20 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern gelten § 393a Abs. 2 des Aktiengesetzes, § 77a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie § 52a Abs. 2 des SE-Ausführungsgesetzes entsprechend. ²Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern, die der Mitbestimmung unterliegen, gelten die gesetzlichen Regelungen und Wahlordnungen zur Mitbestimmung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entsprechend.“

27. In der Überschrift des fünften Teils werden die Wörter „Fünfter Teil Schlußvorschriften“ durch die Wörter „Teil 5 Schlussvorschriften“ ersetzt.

28. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

29. Nach Art. 21 wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22

Übergangsvorschriften

(1) Gleichstellungskonzepte nach den Vorschriften der Art. 4 und 5 sind erstmals zum Stichtag 30. Juni 2026 zu erstellen.

(2) ¹Die Gleichstellungskonzepte sind der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Art. 6 Abs. 3 erstmals bis zum 31. Dezember 2026 zur Kenntnis zu geben. ²Die tabellarischen Datenübersichten sind erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2028 zu erstellen und der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern erstmals bis zum 30. Juni 2029 zur Kenntnis zu geben.

(3) ¹Das Beteiligungsgebot für den Vorstand oder für Geschäftsführer nach Art. 20 Abs. 2 ist erstmals ab dem 1. September 2028 bei der Bestellung einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer einzuhalten. ²Der jeweilige Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat nach Art. 20 Abs. 2 ist erstmals bei erforderlich werdenden Besetzungen einzelner oder mehrerer Sitze ab dem 1. September 2028 zu beachten. ³Reicht die Anzahl der zu besetzenden Sitze nicht aus, um den Mindestanteil zu erreichen, sind diese Sitze mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern. ⁴Bestehende Mandate können in den Fällen der Sätze 1 bis 3 bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden.“

30. Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Evaluation

(1) ¹Dieses Gesetz wird auf Grundlage der nächsten zwei Berichte gemäß Art. 21, die nach dem 16. Juli 2025 dem Landtag vorgelegt werden, mit dem Ziel der Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit evaluiert. ²Das Gesetz oder einzelne Vorschriften können aufgehoben werden, wenn gesetzliche Vorschriften zur Zielsetzung des Gesetzes nach Art. 2 nicht mehr erforderlich sind.

(2) Stellen sich bei der Evaluation nach Abs. 1 Maßnahmen dieses Gesetzes als nicht wirksam heraus, können einzelne Regelungen auch ohne Erreichung der Ziele aus Art. 2 aufgehoben werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

215-3-1-I, 2132-1-B

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung

vom 8. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Änderung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes**

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinden können Maßnahmen zur Brandschutzerziehung und -prävention ergreifen.“

2. In Art. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „durchführen“ die Angabe „und Ausbilden Entschädigungen zahlen“ eingefügt.

3. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies von der Gemeinde angeordnet oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache nicht durch einen geeigneten Dritten gestellt werden kann sowie rechtzeitig angefordert wird.“

4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Feuerwehrvereine unterstützen die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr personell. ²Sie können Alters- und Ehrenabteilungen bilden.“

5. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Angabe „vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)“ ersetzt.

6. In Art. 8 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „im Ausnahmefall“ gestrichen.

7. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 haben Beschäftigte und Beamte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- oder Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte, keinen Freistellungsanspruch für Einsätze. ²Bei freiwilliger Freistellung für Einsätze durch einen privaten Arbeitgeber gilt Art. 10 entsprechend.“

8. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Gerätewarte, Jugendwarte, Ausbilder und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, sowie Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die nach Satz 1

keinen Entschädigungsanspruch haben, können angemessen entschädigt werden.“

9. Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben.

10. In Art. 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.

11. In Art. 18 Abs. 7 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.

12. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Landratsamt soll den Kreisbrandrat bei Genehmigungsverfahren beteiligen, soweit Belange des abwehrenden Brandschutzes betroffen sind.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 und Art. 10 entsprechend.“

14. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Standbrandrat“ durch die Angabe „Stadtbrandrat“ ersetzt.

15. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Das Staatsministerium pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und anderen Interessenvertretungen der Feuerwehren.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

16. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „und Schiffe“ durch die Angabe „ , Schiffe und Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge“ ersetzt.

17. In der Überschrift des Abschnitts V wird die Angabe „Schlußvorschriften“ durch die Angabe „Datenschutz und Schlussvorschriften“ ersetzt.

18. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Leistungen Dritter bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,“.

bb) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Brandmeldeanlage“ die Angabe „oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall)“ eingefügt.

cc) In Nr. 6 wird die Angabe „trotz fehlender“ durch die Angabe „ohne belegbare“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat, eine private Brandmeldeanlage betreibt oder Halter eines Fahrzeugs oder Eigentümer eines Geräts ist, das über eCall einen Falschalarm ausgelöst hat.“.

19. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Datenverarbeitungen mittels
technischer Einsatzmittel

(1) ¹Zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte können betroffene Kommunen bei Feuerwehreinsätzen Bild- und Übersichtsaufnahmen sowie Bild- und Übersichtsaufzeichnungen auch unter Einsatz von technischen Systemen anfertigen und dabei personenbezogene Daten verarbeiten. ²Als Feuerwehreinsatz in diesem Sinne gilt auch der Übungsbetrieb im erforderlichen Umfang.

(2) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gelten in den Fällen dieses Artikels nicht, soweit durch deren Erfüllung die effektive Gefahrenabwehr beeinträchtigt wäre. ²Die einschlägigen Informationen sind, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind grundsätzlich unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit und solange sie nicht erforderlich sind zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren. ²Die Löschung ist zu dokumentieren.“

20. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wie folgt gefasst:

„Art. 31

Einschränkungen von
Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung).“

21. Der bisherige Art. 31 wird Art. 32 und wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
- b) In Nr. 9 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Einzelheiten des Datenschutzes, insbesondere der Datenverarbeitung.“

22. Der bisherige Art. 32 wird Art. 33.

§ 2

**Änderung der
Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch

§ 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Satz 6 wird Satz 5.

2. Art. 66a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind,“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. ³Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen, für sie gilt § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechend.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, die Angabe „einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens“ wird durch die Angabe „zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist“ ersetzt und nach der Angabe „ausgeschlossen“ wird die Angabe „ , dies gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.

- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.

- e) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„⁷Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.“

3. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)“ durch die Angabe „BImSchG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

34-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

vom 8. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2022 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. in Plattling für den Regierungsbezirk Niederbayern,“.

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „die Regierungsbezirke Niederbayern und“ wird durch die Angabe „den Regierungsbezirk“ ersetzt.

3. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2028 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

02-1-G

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des
Abkommens über die
Errichtung und Finanzierung des
Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

vom 5. Juni 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 6. Mai 2025 (Drs. 19/6547) dem im Zeitraum vom 31. Mai 2023 bis 4. November 2024 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 5. Juni 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Abkommen
zur Änderung des
Abkommens über die
Errichtung und Finanzierung des
Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen (IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,
2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,
3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,
4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,

5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und
 6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „mit Zustimmung des Verwaltungsrates“ eingefügt.
3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,
 2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
 3. die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen und
 4. die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen.“
4. In Artikel 4 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragsschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertreter der vertragschließenden Länder“ durch die Worte „seiner Mitglieder“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird.“
- dd) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben.“
6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nummer 4 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird nach Nummer 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3.“
- b) In Absatz 2 wird nach dem Verweis „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.
- cc) Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- „Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von dieser oder diesem zu unterzeichnen.“
- dd) In Satz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.
7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Leiterin oder der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen.“
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ und die Worte „zum Beamten“ durch die Worte „zur Beamtin oder zum Beamten“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Vorsitzende“ durch „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und die Worte „seinem Vorsitzenden“ durch die Worte „seiner oder seinem Vorsitzenden“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ und das Wort „seine“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.
8. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „humanmedizinischen und pharmazeutischen“ werden durch die Worte „für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen“ ersetzt.
 - bb) Nach der Verweisung „§ 6 des Psychotherapeutengesetzes“ wird die Angabe „vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden die Worte „Humanmedizin und Pharmazie“ durch die Worte „Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin“, die Worte „Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ durch das Wort „Psychotherapie“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beiräten“ ersetzt.
9. In Artikel 9 wird das Wort „Antwortmöglichkeiten“ durch die Worte „Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen“ ersetzt.
10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Landesbeamte“ durch die Worte „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Arbeiter“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt.

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „den Ländern“ die Worte „nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

12. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten.“

13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, erstmals zum 31. Dezember 1979“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen sowie Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 4. Juni 2024

Manfred L u c h a

Für den Freistaat Bayern:

München, Juli 2023

Klaus H o l e t s c h e k

Für das Land Berlin:

Berlin, den 21. April 2024

Dr. Ina C z y b o r r a

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 18. Januar 2024

Ursula N o n n e m a c h e r

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 5. April 2024

Claudia B e r n h a r d

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 5. Februar 2024

Melanie S c h l o t z h a u e r

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 29. Juli 2024

Diana S t o l z

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 10. Oktober 2023

Stefanie D r e s e

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 20. November 2023

Dr. Andreas P h i l i p p i

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 5. Januar 2024

Karl-Josef L a u m a n n

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 21. August 2023

Clemens H o c h

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 4. November 2024

Dr. Magnus J u n g

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 21. Oktober 2024

Petra K ö p p i n g

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 31. Mai 2023

Petra G r i m m - B e n n e

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 22. Dezember 2023

Prof. Dr. Kerstin v o n d e r D e c k e n

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 7. Dezember 2023

Heike W e r n e r

2021-1/2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Gemeinde- und Landkreiswahlordnung**

vom 16. Juni 2025

Auf Grund des Art. 58 Satz 1 und 2 Nr. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Oktober 2024 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „41.“ durch die Angabe „20.“ ersetzt.
3. In § 103 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 16. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2132-1-24-B, 2130-3-B

**Verordnung
zur Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung und der
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen**

vom 18. Juni 2025

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist,
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, und
- des Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

**Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung**

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 6. März 2025 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Stadt Hof,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 7 bis 19 werden die Nrn. 8 bis 20.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Stadt Forchheim,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 8 bis 16 werden die Nrn. 9 bis 17.

c) Nach Nr. 17 wird folgende Nr. 18 eingefügt:

„18. Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm,“.

d) Die bisherigen Nrn. 17 bis 22 werden die Nrn. 19 bis 24.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

In § 5 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Januar 2025 (GVBl. S. 16) geändert worden ist, wird die Angabe „Pfaffenhofen a.d.Ilm, Waldsassen und Bad Wörishofen“ durch die Angabe „Pfaffenhofen a.d.Ilm und Waldsassen“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

München, den 18. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

411-3-W

Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung

vom 20. Juni 2025

Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Die Börsenverordnung (BayBörsV) vom 3. Mai 2001 (GVBl. S. 245, BayRS 411-3-W), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a wird die Angabe „4 Vertreter“ durch die Angabe „3 Vertreter“ ersetzt.
- b) In Buchst. b wird die Angabe „3 Vertreter“ durch die Angabe „4 Vertreter“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „eigenhändig unterzeichnete“ durch die Angabe „schriftliche“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wählerlisten sind bis zum Ende der Einspruchsfrist auf der Internetseite der Börse zu veröffentlichen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „der auf das Ende der Auslegung folgenden fünf Börsentage“ durch die Angabe „des zehnten auf die erste Veröffentlichung folgenden Börsentags“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

**Feststellung des
Wahlergebnisses**

¹Die Wahlhandlung ist durch die Mitglieder des Wahlausschusses in Textform zu dokumentieren. ²In ihr sind nach Wählergruppen gesondert die Zahl der abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die auf die Bewerber entfallenen Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrats festzustellen.

³In der Dokumentation sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Dokumentation der Wahlhandlung im Börsensekretariat an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden kann.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „gleiche“ durch die Angabe „Gleiche“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „schriftliche Stellungnahme“ durch die Angabe „Stellungnahme in Textform“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „zugestellt“ durch die Angabe „bekannt gegeben“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Mißtrauen“ durch die Angabe „Misstrauen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder per E-Mail“ eingefügt.

10. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Ladung muss die Zeit und den Ort der Sitzung sowie die Besetzung des Sanktionsausschusses enthalten und die Antragsunterlagen wiedergeben.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Sanktionsausschuss bedient sich gemäß Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „Zivilprozessordnung (ZPO)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „ZPO“ ersetzt.

13. Dem § 27 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Sitzungen können in geeigneten Fällen als Videoverhandlung stattfinden. ⁵Beteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „zuzustellen“ durch die Angabe „bekannt zu geben“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „5.000 €“ durch die Angabe „10 000 €“ ersetzt.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Niederschrift“ durch die Angabe „Dokumentation“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Sitzung ist zu dokumentieren.“
- c) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Niederschrift“ durch die Angabe „Dokumentation“ ersetzt.
- d) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die Dokumentation erfolgt in Textform durch das vorsitzende Mitglied und, soweit hinzugezogen, auch durch das schriftführende Mitglied.“
- e) In Satz 4 wird die Angabe „Niederschrift“ durch die Angabe „Dokumentation“ und die Angabe „zuzustellen“ durch die Angabe „bekannt zu geben“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

München, den 20. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

922-3-B

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Finanzhilfen für den
allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr**

vom 27. Juni 2025

Auf Grund des Art. 24 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 sowie des Art. 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (FinÖPNVV) vom 6. April 1993 (GVBl. S. 314, BayRS 922-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 655) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 27. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

Anhang

(zu § 1)

Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1)

Hilfen für den Ausbildungsverkehr und ÖPNV-Zuweisungen für das Jahr 2025**1. Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG**

Nr.	Raum- kate- gorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs- verkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
1.1	1	Landkreis Aichach-Friedberg	825 900 €	769 916 €	16 000 €	876 638 €
1.2	1	Landkreis Altötting	1 707 978 €	1 691 978 €	16 000 €	279 714 €
1.3	1	Landkreis Amberg-Sulzbach	1 150 045 €	1 119 797 €	16 000 €	761 958 €
1.4	1	Landkreis Ansbach	3 051 914 €	3 032 963 €	18 952 €	783 483 €
1.5	1	Landkreis Bad Kissingen	949 388 €	874 028 €	16 000 €	486 378 €
1.6	1	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	970 945 €	561 676 €	16 000 €	715 588 €
1.7	1	Landkreis Bamberg	786 329 €	686 830 €	16 000 €	644 456 €
1.8	1	Landkreis Bayreuth	1 053 223 €	1 037 223 €	16 000 €	587 432 €
1.9	1	Landkreis Berchtesgadener Land	754 008 €	629 155 €	16 000 €	234 050 €
1.10	1	Landkreis Cham	1 066 398 €	919 286 €	16 000 €	424 507 €
1.11	1	Landkreis Coburg	686 680 €	235 375 €	16 000 €	519 422 €
1.12	1	Landkreis Deggendorf	1 095 088 €	1 071 828 €	16 000 €	492 954 €
1.13	1	Landkreis Dillingen a.d. Donau	493 553 €	141 183 €	16 000 €	435 060 €
1.14	1	Landkreis Dingolfing-Landau	843 335 €	827 335 €	16 000 €	402 811 €
1.15	1	Landkreis Donau-Ries	1 420 911 €	1 404 911 €	16 000 €	301 151 €
1.16	1	Landkreis Eichstätt	1 076 832 €	854 979 €	16 000 €	745 886 €
1.17	1	Landkreis Erding	998 066 €	793 061 €	16 000 €	671 502 €
1.18	1	Landkreis Freyung-Grafenau	1 755 355 €	1 739 355 €	16 000 €	553 609 €
1.19	1	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	578 730 €	338 078 €	16 000 €	260 557 €
1.20	1	Landkreis Günzburg	710 852 €	463 486 €	16 000 €	423 121 €
1.21	1	Landkreis Haßberge	678 563 €	489 563 €	16 000 €	467 671 €
1.22	1	Landkreis Hof	569 674 €	419 561 €	16 000 €	448 716 €
1.23	1	Landkreis Kelheim	1 301 514 €	1 285 514 €	16 000 €	529 539 €
1.24	1	Landkreis Kitzingen	610 688 €	390 087 €	16 000 €	526 176 €

Nr.	Raum- kate- gorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs- verkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
1.25	1	Landkreis Kronach	633 335 €	617 335 €	16 000 €	488 880 €
1.26	1	Landkreis Kulmbach	496 671 €	380 414 €	16 000 €	349 883 €
1.27	1	Landkreis Landsberg am Lech	942 715 €	926 715 €	16 000 €	521 100 €
1.28	1	Landkreis Landshut	1 007 842 €	862 599 €	16 561 €	580 763 €
1.29	1	Landkreis Lichtenfels	447 618 €	299 628 €	16 000 €	402 937 €
1.30	1	Landkreis Lindau (Bodensee)	543 952 €	398 762 €	16 000 €	307 478 €
1.31	1	Landkreis Main-Spessart	1 297 978 €	1 281 978 €	16 000 €	851 431 €
1.32	1	Landkreis Miesbach	480 353 €	143 426 €	16 000 €	315 888 €
1.33	1	Landkreis Mühldorf a.Inn	1 048 775 €	1 032 775 €	16 000 €	264 884 €
1.34	1	Landkreis Neuburg- Schrobenhausen	673 431 €	567 603 €	16 000 €	283 233 €
1.35	1	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	1 157 494 €	1 008 815 €	16 000 €	428 702 €
1.36	1	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	870 909 €	768 161 €	16 000 €	515 474 €
1.37	1	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	1 006 242 €	990 242 €	16 000 €	440 412 €
1.38	1	Landkreis Oberallgäu	1 051 495 €	835 914 €	16 000 €	693 481 €
1.39	1	Landkreis Ostallgäu	927 371 €	662 366 €	16 000 €	495 757 €
1.40	1	Landkreis Passau	3 346 340 €	3 326 554 €	19 786 €	786 008 €
1.41	1	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	607 574 €	368 859 €	16 000 €	351 737 €
1.42	1	Landkreis Regen	625 756 €	487 364 €	16 000 €	437 553 €
1.43	1	Landkreis Rhön-Grabfeld	639 310 €	296 640 €	16 000 €	557 485 €
1.44	1	Landkreis Rosenheim	1 408 883 €	1 213 125 €	26 839 €	716 087 €
1.45	1	Landkreis Roth	1 438 458 €	1 422 458 €	16 000 €	626 549 €
1.46	1	Landkreis Rottal-Inn	951 829 €	751 556 €	16 000 €	473 667 €
1.47	1	Landkreis Schwandorf	1 271 541 €	1 255 541 €	16 000 €	448 236 €
1.48	1	Landkreis Schweinfurt	665 402 €	552 852 €	16 000 €	649 993 €
1.49	1	Landkreis Straubing-Bogen	854 996 €	820 945 €	16 000 €	404 549 €
1.50	1	Landkreis Tirschenreuth	589 902 €	437 073 €	16 000 €	362 867 €
1.51	1	Landkreis Traunstein	1 423 683 €	1 332 113 €	18 176 €	280 131 €
1.52	1	Landkreis Unterallgäu	741 821 €	415 505 €	16 000 €	467 545 €
1.53	1	Landkreis Weilheim- Schongau	708 402 €	374 536 €	16 000 €	252 826 €
1.54	1	Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen	1 268 483 €	1 252 483 €	16 000 €	337 303 €
1.55	1	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge	476 240 €	315 303 €	16 000 €	465 469 €
1.56	2	Landkreis Aschaffenburg	1 277 854 €	1 260 149 €	17 706 €	1 253 175 €
1.57	2	Landkreis Augsburg	1 660 536 €	1 580 290 €	26 358 €	2 089 278 €

Nr.	Raum- kate- gorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs- verkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
1.58	2	Landkreis Dachau	722 932 €	471 100 €	16 000 €	1 057 795 €
1.59	2	Landkreis Ebersberg	588 665 €	349 173 €	16 000 €	889 381 €
1.60	2	Landkreis Erlangen- Höchststadt	1 104 748 €	1 088 748 €	16 000 €	943 024 €
1.61	2	Landkreis Forchheim	688 303 €	504 263 €	16 000 €	1 069 963 €
1.62	2	Landkreis Freising	1 220 584 €	1 015 707 €	18 628 €	1 187 478 €
1.63	2	Landkreis Fürstenfeldbruck	745 722 €	416 002 €	22 293 €	1 861 466 €
1.64	2	Landkreis Fürth	492 235 €	408 104 €	16 000 €	1 230 471 €
1.65	2	Landkreis Miltenberg	971 114 €	894 264 €	16 000 €	1 131 103 €
1.66	2	Landkreis München	1 872 265 €	1 213 932 €	35 848 €	3 012 233 €
1.67	2	Landkreis Neu-Ulm	878 837 €	685 962 €	18 260 €	799 226 €
1.68	2	Landkreis Nürnberger Land	706 148 €	420 371 €	17 294 €	1 267 517 €
1.69	2	Landkreis Regensburg	4 893 995 €	4 873 969 €	20 026 €	1 711 498 €
1.70	2	Landkreis Starnberg	596 881 €	313 430 €	16 000 €	1 004 595 €
1.71	2	Landkreis Würzburg	3 607 284 €	3 590 692 €	16 592 €	1 458 198 €
1.72	3	Stadt Amberg	292 428 €	251 701 €	16 000 €	331 495 €
1.73	3	Stadt Ansbach	366 006 €	84 802 €	16 000 €	389 267 €
1.74	3	Stadt Aschaffenburg	433 539 €	185 515 €	16 000 €	666 088 €
1.75	3	Stadt Bamberg	471 519 €	393 324 €	16 000 €	526 349 €
1.76	3	Stadt Bayreuth	936 989 €	920 989 €	16 000 €	482 074 €
1.77	3	Stadt Coburg	431 033 €	415 033 €	16 000 €	358 645 €
1.78	3	Stadt Hof	354 997 €	229 814 €	16 000 €	342 014 €
1.79	3	Stadt Kaufbeuren	213 931 €	76 177 €	16 000 €	315 523 €
1.80	3	Stadt Kempten (Allgäu)	516 504 €	500 504 €	16 000 €	390 748 €
1.81	3	Stadt Landshut	538 536 €	522 536 €	16 000 €	529 744 €
1.82	3	Stadt Memmingen	256 360 €	60 992 €	16 000 €	286 440 €
1.83	3	Stadt Passau	602 849 €	586 849 €	16 000 €	445 811 €
1.84	3	Stadt Rosenheim	332 816 €	78 066 €	16 000 €	393 254 €
1.85	3	Stadt Schwabach	205 218 €	107 026 €	16 000 €	363 403 €
1.86	3	Stadt Schweinfurt	416 342 €	301 117 €	16 000 €	405 792 €
1.87	3	Stadt Straubing	354 272 €	338 272 €	16 000 €	337 390 €
1.88	3	Stadt Weiden i.d.OPf.	345 333 €	236 864 €	16 000 €	350 209 €
1.89	4	Stadt Erlangen	1 269 468 €	904 922 €	16 000 €	1 230 329 €
1.90	4	Stadt Fürth	841 714 €	673 629 €	16 000 €	1 582 006 €
1.91	4	Stadt Ingolstadt	1 359 592 €	967 280 €	16 000 €	1 494 331 €
1.92	4	Stadt Regensburg	3 289 920 €	3 273 920 €	16 000 €	1 587 761 €
1.93	4	Stadt Würzburg	2 434 012 €	2 418 012 €	16 000 €	1 742 760 €
1.94	5	Stadt Augsburg	5 422 085 €	5 391 770 €	30 315 €	6 366 446 €
1.95	5	Stadt München	11 611 023 €	3 576 €	50 000 €	11 970 862 €
1.96	5	Stadt Nürnberg	5 334 633 €	3 876 554 €	50 000 €	7 549 442 €

2. Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG

Nr.	Raum- kate- gorie	Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs- verkehr (Art. 24 BayÖPNVG) ¹⁾	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
2.1	1	Gemeinde Ainring				17 056 €
2.2	1	Gemeinde Bad Kohlgrub				63 478 €
2.3	1	Gemeinde Bischofswiesen				2 188 €
2.4	1	Gemeinde Inzell				58 525 €
2.5	1	Gemeinde Ramsau				1 781 €
2.6	1	Gemeinde Ruhpolding				88 824 €
2.7	1	Gemeinde Schönau a.Königssee				2 196 €
2.8	1	Große Kreisstadt Bad Reichenhall				111 844 €
2.9	1	Große Kreisstadt Deggendorf				60 927 €
2.10	1	Große Kreisstadt Donauwörth				153 433 €
2.11	1	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee)				202 651 €
2.12	1	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau				164 349 €
2.13	1	Große Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.				175 103 €
2.14	1	Große Kreisstadt Schwandorf				71 149 €
2.15	1	Große Kreisstadt Traunstein				112 076 €
2.16	1	Markt Berchtesgaden				2 155 €
2.17	1	Markt Garmisch- Partenkirchen				165 099 €
2.18	1	Markt Holzkirchen				98 755 €
2.19	1	Markt Teisendorf				19 490 €
2.20	1	Stadt Burghausen				138 793 €
2.21	1	Stadt Burglengenfeld				42 689 €
2.22	1	Stadt Cham				66 820 €
2.23	1	Stadt Dingolfing				23 419 €
2.24	1	Stadt Freilassing				71 788 €
2.25	1	Stadt Gunzenhausen				127 945 €
2.26	1	Stadt Kolbermoor				174 087 €
2.27	1	Stadt Landau a.d.Isar				42 155 €
2.28	1	Stadt Laufen				23 313 €
2.29	1	Stadt Mühldorf a.Inn				92 359 €
2.30	1	Stadt Nabburg				7 115 €

Nr.	Raum- kate- gorie	Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs- verkehr (Art. 24 BayÖPNVG) ¹⁾	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
2.31	1	Stadt Penzberg				94 039 €
2.32	1	Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm				206 914 €
2.33	1	Stadt Pfarrkirchen				19 736 €
2.34	1	Stadt Schongau				67 809 €
2.35	1	Stadt Traunreut				70 486 €
2.36	1	Stadt Waldkraiburg				95 283 €
2.37	1	Stadt Weilheim i. OB				153 176 €
2.38	2	Gemeinde Anzing				44 091 €
2.39	2	Gemeinde Pliening				46 344 €
2.40	2	Gemeinde Poing				70 321 €
2.41	2	Gemeinde Vaterstetten				90 114 €
2.42	2	Große Kreisstadt Dachau				369 521 €
2.43	2	Große Kreisstadt Freising				243 220 €
2.44	2	Große Kreisstadt Neu-Ulm				551 038 €
2.45	2	Stadt Herzogenaurach				261 070 €

¹⁾ Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG erhalten keine Hilfen für den Ausbildungsverkehr vom Freistaat Bayern. Sie erhalten eine angemessene Mittelausstattung vom jeweiligen Aufgabenträger (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG).

2122-5-G

Berichtigung

In § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Änderung der Heilberufeverordnung vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 188) wird in § 14 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „Prüfungsordnung“ durch die Angabe „Prüfungsverordnung“ ersetzt.

München, den 30. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Dr. Rainer H u t k a , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612